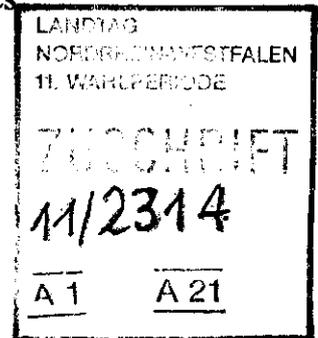


Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes

**- Landesverband Nordrhein-Westfalen -
zu dem Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
(I B 1 - 7511/75321/7541 -)**



Vorbemerkung

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hat gegen den Entwurf rechtlich und hochschulpolitisch schwerwiegende Bedenken. Insbesondere § 6 Abs. 4 nimmt der Hochschule die letzte Luft zum Atmen, da der noch bestehende Rest einer Hochschulautonomie durch eine solche Norm unvertretbar reduziert würde. § 6 Abs. 4 des Änderungsgesetzes verstößt gegen das Grundgesetz (Art. 5 Abs. 3), mißachtet den Parlamentsvorbehalt und das Bestimmtheitsgebot sowie die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes (§§ 9 Abs. 2, 16 HRG).

Insgesamt kann man sich angesichts des Änderungsgesetzes nicht des Eindrucks erwehren, es solle ein "Ermächtigungsgesetz" geschaffen und nicht nur das heftig kritisierte "Aktionsprogramm: Qualität der Lehre" auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Es sei in diesem Zusammenhang die Anmerkung erlaubt, daß es ein Armutszeugnis darstellt, ein Programm, dem der erhoffte Erfolg bislang versagt blieb, nun zwangsweise durchsetzen zu wollen. Hochschulpolitisch ist die grundsätzliche Intention des Ministeriums, auf eine Behebung von Mängeln in der akademischen Ausbildung hinzuarbeiten und materielle Anreize für Hochschullehrer zu schaffen, um die Qualität der Lehre zu fördern, begrüßenswert. Aber schon in der Ursachenforschung arbeitet das Aktionsprogramm, das nun durch das Änderungsgesetz oktroyiert werden soll, weniger mit einer Bestandsaufnahme der tatsächlichen Situation an den nordrhein-westfälischen Hochschulen. Es wird vielmehr davon ausgegangen, daß die Misere ausschließlich in der

Insuffizienz der gegenwärtigen Organisation und Qualität der Lehre zu suchen ist. Die Überfüllung der Hochschulen bei beschränkten räumlichen, finanziellen und personellen Ressourcen wird offenbar nicht einmal als eine von mehreren Ursachen anerkannt; ausdrücklich hat bereits das Aktionsprogramm die Bewältigung dieser Notsituation nicht zur Ursachenbekämpfung gezählt.

Auch das Änderungsgesetz basiert auf den gleichen, bereits im Ansatz verfehlten Argumentationslinien wie das erwähnte "Aktionsprogramm". Betrachtet man die monokausalen und monotonen Verweise des Änderungsgesetzes auf Lehre und "Lehrerfolge" (§§ 51, 53 Abs. 3, 95 Abs. 3 Satz 4 und auch § 90 Abs. 7 des Entwurfs), so wird deutlich, daß das Ministerium den untauglichen Versuch unternimmt, die (didaktische) Qualität der Universitätslehrer für die katastrophalen Mißstände an nordrhein-westfälischen Universitäten verantwortlich zu machen.

Andere Vorschriften des Änderungsgesetzes haben darüber hinaus eine dienstrechtliche Gängelei der Professoren im Auge (§ 27 des Entwurfs). Die den Dekanen zugeschriebene Machtfülle und die Einführung von Lehrberichten ist zum einen geeignet, Dekane geradezu zum Rücktritt zu zwingen, zum anderen sind institutionalisierte Lehrberichte unpraktikabel, da von ihnen schwerlich aufschlußreiche Aussagen zu erwarten sind, wenn an sie Vergünstigungen und andere Rechtsfolgen geknüpft sind.

Hochschulpolitisch untragbar ist § 6 Abs. 4 des Entwurfes, der das Ministerium selbst in die Lage versetzen soll, Volumina und Eckwerte des Studiums an nordrhein-westfälischen Universitäten vorzugeben. Damit wird versucht, gewachsene Hochschulautonomie durch ministerielle Gängelei abzulösen. Solche Vorgaben der Exekutive könnten sich auf die nordrhein-westfälische Hochschullandschaft verheerend auswirken. Infolge eines Ausscherens Nordrhein-Westfalens aus der Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse in den verschiedenen Bundesländern könnten sich die Berufschancen nordrhein-westfälischer Universitätsabsolventen drastisch verschlechtern. Die Erfahrung zeigt, daß der Arbeitsmarkt auf eine Vebilligung des Studiums sensibel reagiert.

Legt man das Augenmerk hingegen auf das wünschenswerte Ziel der Studienzeiterkürzung, so kann die Vorgabe von Studienvolumina und sonstigen Eckwerten ebenfalls kein geeignetes Mittel zur Zweckerreichung sein. Die Hochschulrektorenkonferenz hat erst in jüngster Vergangenheit die zentrale Ursache für Überlast und zu langer Verweildauer der Studenten an den Hochschulen benannt: Bundesweit fehlen an den Hochschulen 30.000 Stellen für Wissenschaftler.

Folglich erscheint die nun beabsichtigte Aushöhlung der verfassungsrechtlich verankerten Hochschulautonomie und die damit einhergehende Gängelei des einzelnen Hochschullehrers als durchsichtiges, gefährliches und monokausal begründetes Manöver, das einzig von den katastrophalen Rahmenbedingungen an nordrhein-westfälischen Hochschulen ablenken soll.

Zu den einzelnen Novellierungsvorschlägen

1. Überschrift

Der vorliegende Entwurf sieht eine neuzufassende Überschrift des WissHG vor ("Gesetz über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG)"). Diesen Weg der gesetzlichen Differenzierung zwischen den einzelnen Hochschultypen sind bereits andere Bundesländer gegangen. Vor dem Hintergrund, daß der Begriff der "Universität" traditionell durch die Einheit in Forschung und Lehre, des umfassenden Fächerspektrums und der aus der körperschaftlichen Struktur der Universität herrührenden Autonomie gekennzeichnet ist, wird der Entwurf in dieser Hinsicht als Rückbesinnung begrüßt. Inkongruent ist jedoch die diesbezügliche Begründung des Entwurfes. Geht es lediglich um die Vermeidung des Attributes "wissenschaftlich", so ist damit den wissenschaftlichen Hochschulen, sofern man sie nun als Universitäten bezeichnen will, aus den o.g. Gründen nichts genommen, und den Fachhochschulen hingegen nichts gegeben.

2. § 6 Abs. 4 und § 108

Die genannte Vorschrift höhlt die Hochschulautonomie weitestgehend aus. Sie ist darüber hinaus verfassungs- und hochschulrahmengesetzwidrig.

Der entsprechende Entwurf gibt dem Wissenschaftsministerium eine Ermächtigung, in massiver Weise auf einer materiellen Ebene in die Hochschulautonomie einzugreifen. Insbesondere gilt dies für die Vorgaben einer Regelstudienzeit und für die Studienvolumina. Infolge solcher quantitativer Eingriffe in das Studium würde zwangsläufig auch in die Qualität des Studiums eingegriffen werden können. In diesen Kontext gehören auch Vorgaben im Hinblick auf Studien- und Abschlußarbeiten, durch die die Lehrfreiheit des einzelnen Hochschullehrers unmittelbar betroffen würde. Aus der Reichweite solcher möglichen Regelungen, die den Kernbereich der verfassungsrechtlich verankerten Wissenschaftsfreiheit unmittelbar betreffen, folgt bereits, daß derart wesentliche Fragen nur durch ein Gesetz geregelt werden dürften (Parlamentsvorbehalt). Der Gesetzgeber würde sich andernfalls in unzulässiger Weise seiner Normsetzungspflicht begeben, bzw. auf sein Normsetzungsrecht verzichten.

Darüber hinaus würde § 6 Abs. 4 das verfassungsrechtlich für Ermächtigungsnormen geltende Bestimmtheitsgebot verletzen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem sachlichen Zusammenhang zwischen quantitativen und qualitativen Veränderungen des wissenschaftlichen Hochschulstudiums. Das Gesetz gibt der Verordnung in bezug auf die zu regelnden Studienzeiten und Studienvolumina keine quantitativen Grenzen vor. Willkürliche Beschneidungen können indes die Qualität eines Studiengangs kippen. Insofern ermächtigt § 6 Abs. 4 das nordrhein-westfälische Wissenschaftsministerium zu Regelungen, die - falls die getroffen würden - verfassungswidrig wären.

Des weiteren würde Nordrhein-Westfalen durch § 6 Abs. 4 aus der durch § 9 Abs. 2 HRG vorgegebenen Gemeinschaft der Bundesländer hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse ausscheren. Zum Ziele der Studienreform sollen nach § 9 Abs. 2 HRG Studienreformkommissionen "im Zusammenwirken mit den betroffenen Hochschulen gebildet" werden. Dies bedeutet, daß die Studienreformatarbeit an der jeweiligen

Hochschule als Vorleistung regelmäßig in die Arbeit der Studienreformkommissionen einfließt. § 6 Abs. 4 eröffnet jedoch die Möglichkeit, ohne Absprache mit den betroffenen Hochschulen Eckdaten für das Studium und die darauf bezogenen Studienabschlüsse mit qualitativen Folgewirkungen vorzugeben. Damit würde das Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen aus der Gleichwertigkeit vergleichbarer Studiengänge in den verschiedenen Bundesländern de facto ausgekoppelt werden. Inwieweit qua § 6 Abs. 4 tatsächlich auf einer materiellen Ebene in die Qualität des Studiums ohne Absprache mit der betroffenen Hochschule eingegriffen werden könnte, verdeutlicht insbesondere der Hinweis des Entwurfes auf die sog. "Prüfungsvorleistungen", die im Sinne einer sauberen und stringenten Terminologie als gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen bezeichnet werden sollten (§§ 90,91 WissHG).

Die vorgesehene Neuregelung läßt insgesamt befürchten, daß auf dem Wege einer Ermächtigung, die dem Bestimmtheitsgebot nicht genügt, Studienzeiterkürzung durch eine Reduzierung der Qualitätsanforderungen erkaufte werden soll. Dies ist umso bedenklicher, als § 6 Abs. 4 zielorientiert in den Entwurf aufgenommen worden ist, um das bislang mit bescheidenem Erfolg durchgeführte "Aktionsprogramm: Qualität der Lehre" gesetzlich zu verankern.

§ 6 Abs. 4 ist darum wegen seiner Verfassungswidrigkeit ersatzlos zu streichen.

Eine Auseinandersetzung mit § 108 des Entwurfs erübrigt sich. Diese Vorschrift steht in engstem Zusammenhang mit § 6 Abs. 4. Was in § 108 der Hochschule an Autonomie scheinbar gegeben werden soll, wird ihr durch die bei Erlass von Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 4 zu erwartenden Eingriffe wieder genommen. Der Rektor, der die Prüfungsordnungen nun selbst genehmigen soll, handelt lediglich in Ausübung der auf ihn übertragenen Rechtsaufsicht des Staates und gerät hierbei mit seiner Stellung als Hochschulorgan in einen systemimmanenten Rollenkonflikt.

3. §§ 12, 18

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hat insoweit gegen die geplante Novellierung keine Einwände.

4. § 23 a

Der Entwurf sieht vor, das Wort "unmittelbar" zu streichen. Dies könnte sich im Hinblick auf eine gezielte und vernünftige Frauenförderungs politik an den Universitäten kontraproduktiv auswirken. Das Wort "unmittelbar" stellt im Kontext von § 23 a WissHG ein sinnvolles Regulativ dar; es verhindert, daß Frauen immer schon dann als betroffen zu gelten haben, wenn ihre Betroffenheit behauptet wird. Die Streichung des Wortes "unmittelbar" verschafft der Frauenbeauftragten eine gerichtlich nicht mehr kontrollierbare Definitionsmacht über den Umfang ihres Aufgabenbereichs.

5. § 27

§ 27 sieht eine bürokratische und monokratische Leitungsstruktur der Fachbereiche vor, die in einem verfehlten Hierarchiedenken verhaftet ist. Die vorgesehene Machtfülle des Dekans findet im Hochschulrahmengesetz keine Entsprechung. Schlicht unpraktikabel ist des weiteren die Einführung des Lehrberichts. Da abzusehen ist, daß hiervon auch die Mittelvergabe abhängig gemacht werden soll, muß bezweifelt werden, daß er ein realistisches Bild der Situation der Lehre am betreffenden Fachbereich vermittelt. Vielmehr ist zu befürchten, daß jeder Fachbereich in Konkurrenz mit den übrigen bemüht sein wird, sich selbst in das beste Licht zu rücken.

Es bleibt zudem unverständlich, wie § 27 zu § 25 Abs. 2 Satz 2 WissHG in bezug auf die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebotes stehen soll. Hier sind hochschulpolitische Konflikte und Reibungsverluste vorgezeichnet. Des weiteren widerspricht § 27 Abs. 1 Satz 6 in seiner Absolutheit den §§ 53 Abs. 1 Satz 2, 64 Abs. 4 HRG. Beide zuletzt genannten Normen sehen vor, daß zum einen dem einzelnen Hochschullehrer Mitarbeiter zugewiesen sein können und zum anderen dieser dann auch die alleinige Wei-

sungsbefugnis ausübt. Zudem wird durch § 27 Abs. 1 Satz 6 das weitergehende Recht des einzelnen Hochschullehrers, wissenschaftliche Mitarbeiter auszuwählen, ausgehöhlt. Damit greift § 27 Abs. 1 Satz 6 unmittelbar in den Kernbereich der verfassungsrechtlich verankerten Wissenschaftsfreiheit ein und ist folglich verfassungswidrig. Erhellend ist auch in bezug auf § 27 die Begründung des Entwurfes. Deutlich wird, daß die Machtfülle der Dekane zu einer weiteren "Dienstaufsicht" genutzt werden soll, die in den Fachbereichen lediglich Unfrieden stiften wird und dem kollegialen Status eines Dekans völlig fremd ist.

6. § 46

Wenngleich im Hinblick auf § 46 WissHG in der aktuellen Fassung auf den ersten Blick keine inhaltlichen Veränderungen zu erkennen sind, bleibt anzumerken, daß bereits infolge gravierender sprachlicher Mängel des Entwurfes § 46 WissHG in der aktuellen Fassung vorzugswürdig erscheint. Insbesondere die mangelnde Differenzierung zwischen einem instrumentalen Ansatz ("sorgt für") und der Aufzählung reiner Modalitäten (§ 46 Abs. 1 Ziff. 2,3) ist ein Zeichen mangelnder Stringenz. Darüber hinaus ist jedoch auch inhaltliche Kritik angezeigt. Nicht allein die Hochschulverwaltung "sorgt für die Erfüllung der Hochschulaufgaben durch wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel", sondern auch der Institutsdirektor bzw. der Professor in seinem Bereich aufgrund seiner originären Fachkompetenz.

7. § 47

§ 47 ist unverständlich, weil die Norm dem Kanzler außerhalb des Rektorats eine originäre Kompetenz in Selbstverwaltungsangelegenheiten unterstellt. Eine solche Kompetenz ist im WissHG in der aktuellen Fassung jedoch nicht vorgesehen. Daher kann das vom Entwurf befürchtete Ereignis überhaupt nicht eintreten. Diesbezügliche Versuche eines Hochschulkanzlers müßte das Ministerium zurückzuweisen.

8. § 51

Bereits angesichts der Begründung des Entwurfes ist die Zielrichtung von § 51 Abs. 3 unverständlich. § 51 Abs. 3 sieht dem Wortlaut nach nicht vor, auswärtige Gutachten zu den didaktischen Qualifikationen der Bewerber um eine Professorenstelle einzuholen. Hierauf stellt jedoch die diesbezügliche Begründung ab. Ein solches Verfahren jedoch ist nicht praktikabel, da auswärtige Gutachter in aller Regel über die didaktischen Qualifikationen eines Bewerbers nichts aussagen können. Darüber hinaus kann die Anfertigung vergleichender Gutachten Berufungsverfahren verzögern, was sich deshalb besonders nachteilig auswirken würde, weil eine zügige Abwicklung angesichts des Mangels an qualifizierten Hochschullehrern dringend geboten ist. Die bisherige Praxis der unabhängigen Gutachten hat sich zudem bewährt und sollte beibehalten werden, da nur eine weitgehende Liberalität die Erhaltung einer gewachsenen Gutachterkultur gewährleistet.

9. § 52 Abs. 4

Der Entwurf fördert ein zügiges Verfahren bei der Bestellung eines Lehrstuhlvertreters. Der Entwurf ist insofern begrüßenswert.

10. § 53 Abs. 3

Auf § 53 Abs. 3 Satz 2 sollte verzichtet werden. Verfehlt ist bereits der Kontext, da § 53 Abs. 3 WissHG in der aktuellen Fassung auf Forschungsaufgaben abstellt. Die Möglichkeit eines vorgezogenen Forschungsfreisemesters wird dort an die Existenz eines dringenden Forschungsvorhabens geknüpft. Hierbei sind "Erfolge in der Lehre" als zusätzliche Voraussetzung der Gewährung sachfremd. Zudem muß bezweifelt werden, wer die "bisherigen Erfolge in der Lehre" definieren könnte. Die Hochschullehrer müßten es als entwürdigend empfinden, zu lobenden Beurteilungen ihrer eigenen Lehrerfolge gezwungen zu sein. Im übrigen ist das neu vorgesehene Entscheidungskriterium begrifflich so unscharf, daß sein Vorliegen in einem Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht schwerlich überprüft werden könnte. Dies führt zwangsläufig zu Rechtsunsicherheiten.

11. § 54

Die geplanten Änderungen in § 54 sind ebenso verfehlt wie § 54 WissHG in der aktuellen Fassung. Die Norm wird den verschiedenartigen Anforderungsprofilen der außerplanmäßigen Professoren und der Honorarprofessoren nicht gerecht. Beide Personengruppen sind strikt voneinander zu trennen. Zudem besteht bei Honorarprofessoren durchaus das Bedürfnis, wissenschaftlich ausgewiesene Mitglieder der eigenen Hochschule - wie beispielsweise hervorragend qualifizierte Bibliotheksräte -, aber auch Hochschullehrer fremder Hochschulen zu Honorarprofessoren ernennen zu können. In diesem Zusammenhang hat sich die Ausschließlichkeit des WissHG, das in der aktuellen Fassung allein auf hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis abstellt, als verfehlt herausgestellt. Weiterhin ist das zusätzliche Kriterium einer vorangegangenen fünfjährigen Lehrtätigkeit untauglich. Eine wesentlich kürzere Zeit der Bewährung in der Lehre sollte genügen; vor allem aber sollte an der Bestimmung, dass nur die an der berufenden Hochschule erbrachte Lehrtätigkeit angerechnet wird, nicht festgehalten werden. Statt dessen sollte der Gesetzgeber bei der Frage nach dem Anforderungsprofil des Honorarprofessors lediglich auf die in § 49 WissHG festgelegten Einstellungsbedingungen für Professoren abstellen. Damit wird sichergestellt, dass neben Hochschullehrern über die sog. "Genieklausel" des § 49 Abs. 4 WissHG auch hervorragende Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Industrie für die Honorarprofessur gewonnen werden können.

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - schlägt insofern folgende Formulierung von § 54 Abs. 2, 3 WissHG vor:

- (2) Zum Honorarprofessor einer Universität kann bestellt werden, wer den Anforderungen entspricht, die nach § 49 an die Einstellung von Professoren gestellt werden, und nicht im Hauptamt dieser Universität als Professor angehört oder Privatdozent dieser Universität ist.
- (3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung verleiht die Bezeichnung auf Vorschlag der Hochschule. Die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger

Professor" setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der vorschlagenden Hochschule voraus. Die Frist beginnt mit der Erteilung der Lehrbefugnis. Außer im Falle der Einräumung der Rechtsstellung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder wenn die Bezeichnung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetz bereits verliehen wurde, darf die Frist bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen nicht unter drei Jahre abgekürzt werden. Die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

Wird dieser Vorschlag umgesetzt, bleibt - ohne einen Niveauverlust der Honorarprofessur befürchten zu müssen - die bei der Gewinnung von Honorarprofessoren zu berücksichtigende erforderliche Flexibilität gewährleistet: Hervorragende Persönlichkeiten aus der beruflichen Praxis stehen gleichberechtigt neben dem Kreis der ebenfalls zu gewinnenden, wissenschaftlich hervorragenden Hochschullehrer. Denn es wäre schlicht sinnwidrig, auf eine Kapazität auf einem ausgefallenen Spezialgebiet von vornherein zu verzichten, nur weil es sich bei dieser Person um einen hauptamtlichen Professor handelt.

12. § 66 Abs. 2

Angesichts wachsender und offensichtlicher Überlast an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen und den vielfältigen Bemühungen des Wissenschaftsministeriums, die Studienzeitverkürzung zu forcieren, mutet § 66 Abs. 2 unverständlich an. Infolge des Verzichts auf die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit wird die Studienzeit durch oftmals ungeeignete Bewerber infolge § 66 Abs. 2 verlängert werden. Zudem ist mit einer enormen Zusatzbelastung der Prüfungskommissionen zu rechnen. Daher ist § 66 Abs. 2 WissHG in der aktuellen Fassung vorzugswürdig. Sichergestellt werden muß in jedem Fall, daß die Einstufungsprüfung lediglich fachgebunden Geltung beansprucht. Dies soll ausschließen, daß beispielsweise eine auf das Studium der Betriebswirtschaft bezogene Ein-

stufungsprüfung bei einem Quereinstieg in das Studium der Zahnmedizin herangezogen werden kann.

13. § 90 Abs. 7

Eine Norm wie § 90 Abs. 7 könnte sich als studienzeitverlängernd herausstellen, da sich bei Prüfungen, an denen mehrere Hochschullehrer teilnehmen müssen, Koordinationschwierigkeiten herausstellen könnten. Zudem ist es ärgerlich, wenn in der Begründung zu dem genannten Entwurf ein Bestrafungscharakter der Norm anklingt. Seitens der Hochschullehrer hat es in dieser Hinsicht wohl nur selten einen Mißbrauch gegeben. Infolgedessen wäre die Formulierung: "Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, daß infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen von Prüfern ausfallen" eher angebracht. Zu berücksichtigen bleibt auch, daß es bei Staatsprüfungen nicht im Ermessen des Hochschullehrers liegt, wann die Prüfungen angesetzt werden. Hochschulpolitisch bedenklich und kritikwürdig bleibt nach alledem vor allem die Begründung des Entwurfes.

14. § 94 Abs. 2

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hält weiterhin an der Forderung fest, daß nur das universitäre Diplom Voraussetzung für den Zugang zur Promotion sein kann. Hierbei handelt es sich nicht um einen Streit von untergeordneter Bedeutung. Es geht vielmehr um eine der Dominanten wissenschaftlicher Bildung und Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland. Universitäten und Fachhochschulen erfüllen unterschiedliche Aufgaben in unserem Hochschulsystem. Differenzierte Studienangebote werden unterschiedlichen Begabungen und Nachfragebedürfnissen gerecht. Ungleichartigkeit bedeutet dabei nicht Ungleichwertigkeit. Das deutsche System des Nebeneinanders unterschiedlicher Ausbildungsgänge ist weltweit anerkannt und wird vom Arbeitsmarkt seit jeher angenommen. Eingriffe in dieses bewährte System sind auf Dauer für beide Hochschultypen schädlich. Akzeptabel könnte allenfalls eine Regelung sein, die es dem betroffenen Fachbereich ermöglicht, über die Ausnahmen vom Erfordernis des universitären Diploms selbst die Voraussetzungen festzulegen. In diesem

Zusammenhang ließe sich allenfalls eine Formulierung wie im baden-württembergischen Universitätsgesetz (§ 54 Abs. 3 Satz 3) vorstellen: "In der Promotionsordnung soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen besonders qualifizierte Fachhochschul-Absolventen zur Promotion zugelassen werden; zum Nachweis der besonderen Qualifikation können besondere Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden." Zumindest müßte sichergestellt sein, daß die auf die Promotion vorbereiteten wissenschaftlichen Studien nur an einer wissenschaftlichen Hochschule erbracht werden können.

15. § 95 Abs. 3 Satz 4

Die Einführung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung als formaler Prüfungsbestandteil des Habilitationsverfahrens ist nicht praktikabel. Bereits die aktuelle Fassung von § 95 Abs. 1 WissHG umfaßt die Forderung, die Befähigung des Habilitanden auch für die Lehre festzustellen. Auf dieser Grundlage sollte es den Fachbereichen unbenommen bleiben, selbst und in eigener Verantwortung weitere Anforderungen hinsichtlich der Lehrbefähigung in den jeweiligen Habilitationsordnungen zu normieren.